

Merkblatt Meldepflicht für Alimentengläubigerinnen und Alimentengläubiger

Änderungen der persönlichen oder finanziellen Situation

Folgende Änderungen Ihrer Situation sind dem Oberamt unverzüglich schriftlich zu melden. Bitte teilen Sie uns Folgendes wenn möglich im Voraus mit:

- Jede Direktzahlung der Schuldnerin/des Schuldners
- Adressänderung bzw. Wohnsitzwechsel von Ihnen oder Ihrem Kind das Alimente bezieht
- Wechsel oder Änderung des Bank- oder Postkontos
- Änderungen des Zivilstands (Heirat, Scheidung, Eintragung und Löschung einer registrierten Partnerschaft, Namensänderung, Adoption)
- Änderung der Haushaltszusammensetzung (z.B. Geburt eines Kindes)
- Abänderung des Rechtstitels (Urteile/Entscheide mit Rechtskraftbescheinigung bzw. mit Vollstreckbarkeitserklärung, Unterhaltsverträge mit Genehmigung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, früher Vormundschaftsbehörde). Bei ausländischem Wohnort der unterhaltspflichtigen Person benötigen wir den neuen Rechtstitel im Original oder in beglaubigter Kopie.
- Änderungen bezüglich Kinder- und Ausbildungszulagen (Anspruchsberechtigung, Beträge)
- Bei Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht oder die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben:
Ausbildungssituation (Aufnahme, Abbruch, Unterbruch oder Abschluss einer Ausbildung; bitte Ausbildungsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrags beilegen)
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Soweit bekannt, sind auch die entsprechenden Veränderungen der Schuldnerin/des Schuldners mitzuteilen.

Wenn Sie Alimentenbevorschussung erhalten, melden Sie sich bitte zusätzlich bei:

- Veränderung der Einkommensverhältnisse um 20 % oder mehr
- Veränderung der Vermögensverhältnisse

Um Lücken in der Auszahlung zu vermeiden, nehmen Sie bitte jeweils rund einen Monat vor dem Ende der Bevorschussungsdauer mit dem Oberamt Kontakt auf.

Bitte beachten Sie, dass Sie unrechtmässig erhaltene Vorschüsse zurückzahlen müssen.

Um unsere Aufgabe möglichst wirkungsvoll zu erfüllen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Vielen Dank.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.